



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUPTANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

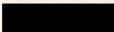
BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Mitarbeitende des Generalkonsulats Kalkutta**

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BEZUG Ihre Anfrage vom 27.01.2025
Meine Eingangsbestätigung vom 28.01.2025

ANLAGE --
GZ [REDACTED]

Berlin, 19. Februar 2025



mit Ihrer o. g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Informationen zur

Anzahl der Mitarbeiter die im Konsulat der Bundesrepublik in Kalkutta, Indien jeweils im mittleren, gehobenen und höheren Dienst beschäftigt sind. Legen Sie ebenfalls, falls möglich, bitte dar welche Berufsfelder/ Positionen (z.B. Leitung der Rechtsabteilung, Kulturattaché, ...) am Konsulat besetzt sind.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a) IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht vor, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Die Herausgabe der Mitarbeiterzahlen von Auslandsvertretungen kann nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben.

Die Bundesregierung ist an belastbaren und vertrauensvollen Beziehungen mit allen Staaten interessiert, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält, manifestiert durch die Einrichtung und personelle Besetzung ihrer Auslandsvertretungen. Durch die Bekanntgabe von Informationen zur personellen Besetzung von Auslandsvertretungen wie z. B. der Anteil höherrangiger Mitarbeitender könnten insbesondere Nachbarländer von vergleichbarer Bevölkerungsgröße und Wirtschaftskraft in einer Region geradezu zum Vergleich untereinander eingeladen werden, wen die Bundesrepublik Deutschland als das bedeutendere Land ansieht.

Es wäre der Raum für Spekulationen eröffnet, wenn Staaten davon ausgehen, je weniger Mitarbeitende und je weniger höherrangige Mitarbeitende eine deutsche Auslandsvertretung in einem Land einer bestimmten Region aufweist, desto weniger bedeutend und geringer geschätzt werde dieses Land durch die Bundesrepublik Deutschland. Auch wenn diese Schlussfolgerung weder zutreffen mag noch politisch beabsichtigt ist, so kann es nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland sein, einen Anlass zu Spekulationen über ihre außenpolitische Strategie und Priorisierung zu geben. Eine Herausgabe der angefragten Informationen könnte aber genau diesen Anlass befördern. Damit würde das übergeordnete außenpolitische Ziel belastbarer und vertrauensvoller Beziehungen mit allen Ländern, in denen die Bundesrepublik Deutschland eine Auslandsvertretung unterhält, gefährdet.

Der Informationszugang kann daher aufgrund § 3 Nr. 1 lit. a IFG nicht erfolgen.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit; § 3 Nr. 1 c IFG

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit wird institutionenunabhängig geschützt.

Auskünfte, die Rückschlüsse auf die personelle Ausstattung unserer Auslandsvertretungen zulassen und diesbezüglich Vergleiche zwischen verschiedenen Auslandsvertretungen ermöglichen, sind sicherheitsrelevante Informationen und Bestandteil der bestehenden Sicherheitskonzepte. Sie könnten einem potentiellen Attentäter wichtige Informationen liefern, z.B. hinsichtlich des möglichen Schadens, den ein Angriff anrichten könnte.

Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter an den Auslandsvertretungen dürfen daher aus dringenden sicherheitsrelevanten Erwägungen heraus auch zum Schutz des Personals im Ausland nicht herausgegeben werden, da die Herausgabe dieser Informationen die Gefährdung der Angehörigen der Auslandsvertretung erhöhen könnte.

Der Informationszugang kann daher auch gem. § 3 Nr. 1 c IFG nicht gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 Nr. 2 IFG ebenfalls einschlägig wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.